

# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Mitglied des Kreistages  
Herrn Dr. Gerlach

alle Mitglieder des Kreistages  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt  
Bearbeiter(in): Frau Schwanke  
Zimmer-/Haus-Nr.: 452/1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70 1365  
Telefax: 03984/70 4965  
E-Mail: lie-schu@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/065/2019	08.03.2019	651	14.03.2019

### Ihre Anfrage an die Landrätin AF/065/2019 vom 08.03.2019 Fragen zum Bericht in der MOZ vom 08.03.2019: Land will Straßen loswerden

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre Frage lautet:

1. Was ist das für ein aktueller Vorgang, über den die Presse hier berichtet? Was geschah bisher und wie ist der Stand?

Antwort:

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) hat in der Kabinettsitzung am 25. September 2018 das Konzept „Perspektiven des Landesstraßennetzes - Abstufung und Weiterentwicklung“ vorgelegt. Gegenstand dieses Konzeptes ist die Vorlage eines diesbezüglichen Gutachtens durch den Landesrechnungshof am 10.05.2017. Im Internet ist unter der Startseite des MIL das Konzept einsehbar.

Ihre Frage lautet:

2. Wie ist die Rechtslage und wozu ist der Landkreis verpflichtet? Wieviel Kilometer Landesstraße müsste der Landkreis zwingend übernehmen?

Antwort:

Die Zuordnung einer Straße zu einer Straßengruppe, z. B. Bundes-, Landes- und Kreis- bzw. Gemeindestraße ist an Rechtsfolgen geknüpft. Falsch eingestufte Lan-

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

desstraßen sollen den richtigen Rechtszustand durch Umstufung, also einer Abstufung, erzielen. Eine Umstufung kann nicht automatisch erfolgen. Die Umstufung ist als Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVGBg) auszugestalten. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die Umstufung bestimmt mit unmittelbaren Auswirkungen Rechte und Pflichten eines neuen und auch für den bisherigen Baulastträger.

Grundsätzlich hat der bisherige Träger der Straßenbaulast einen Rechtsanspruch, wenn die Verkehrsbedeutung in § 3 Abs. 1 BbgStG in eine andere Straßenkategorie eingeordnet werden müsste. Detailfragen im Landkreis Uckermark sind dazu noch nicht geklärt.

Gegenwärtig stehen ca. 132 km Landesstraße zur Diskussion (sh. Anlage 1).

Ihre Frage lautet:

3. Welche Gründe sprechen gegen die Herabstufung von Straßen außer den finanziellen Lasten? (z. B. Nutzung von an sich Nebenstraßen durch Lkw's im Fernverkehr zur Umgehung der Maut oder Umleitungsstrecken für höherrangige Straßen?)

Antwort:

Es liegen keine Kenntnisse vor, wodurch sich der Verkehrsstrom auf Grund einer Umstufung von Landes- zu Kreisstraßen ändern sollte.

Ihre Frage lautet:

4. Wozu ist die Kreisverwaltung bereit ohne gesetzliche Verpflichtung? („Kommt mit dem Straßen-Präsident eine neue Schuldenfalle auf die Uckermark zu? Überraschend gibt es kaum Abwehrhaltung aus der Kreisverwaltung. Stattdessen sei man bereit, Landesstraßen unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass sie vorher entweder saniert werden oder eine hundertprozentige Förderung für den Ausbau erfolgt“, heißt es im Artikel).

Antwort:

Grundsätzlich wurde deutlich gemacht, dass ein großflächig angelegter Abstufungsprozess von Straßen auf den Landkreis Uckermark nicht gewollt wird. Der Landkreis Oberhavel wurde vom Land ausgewählt, um als Pilotvorhaben die vielschichtigen Bedingungen zu erörtern, um daraus weitergehende Festlegungen zu treffen. Seit dem 15.03.2019 sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein. Ergebnisse liegen dem Landkreis Uckermark nicht vor.

Es muss die Entscheidung zu einem noch nicht bekannten Zeitraum getroffen werden, ob der Landkreis den Rechtsweg bis zur Klage beschreitet oder eine vertretbare Einigung zu einer Umstufungsvereinbarung getroffen werden kann. Eine Abwägung zum Aufwand und zum Risiko kann allerdings nur getroffen werden, wenn die Positionen und die negativen Aspekte abgewogen werden können.

Der aktuelle Sachstand ist, dass sich über 50 % von den 132 km Landesstraßen in einem Zustand befindet, die nicht den Anforderungen gerecht werden. Das wird auch

durch Bürgeranliegen signalisiert, die mit ihrem betreffenden Straßenzustand nicht zufrieden sind. Es bleibt dann die Frage, lohnt es sich eigenverantwortlich etwas zu tun oder wartet man, bis ein anderer etwas tut.

Bisher wurden noch keine konkreten Verhandlungen zu den 132 km Landesstraßen geführt.

Ihre Frage lautet:

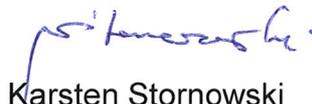
5. „Man sei bereit, als Referenzlandkreis aufzutreten“, heißt es weiter. Was bedeutet Referenzlandkreis und was ist damit verbunden?

Antwort:

Der Landkreis Uckermark ist bereit, konkrete Bedingungen und Forderungen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zu erörtern. Dabei müssen keine Entscheidungen getroffen werden. Die Frage Referenzlandkreis steht nicht nur Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Karsten Stornowski  
3. Beigeordneter



